

STATUTEN

19. Februar 2019

A. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 *cantemus Kirchenchor Rafzerfeld*, nachfolgend '*Chor*' genannt, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Rafz.
- 3 Der *Chor* ist Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes SKGB.

Art. 2 Zweck und Ziel

- 1 Der *Chor* widmet sich dem Gesang von geistlichen und weltlichen Werken.
- 2 Der *Chor* trägt durch seine Mitwirkung in Gottesdiensten der *Kirchgemeinde Rafz* und der *Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen* sowie bei kirchlichen und kirchenmusikalischen Anlässen die Verkündigung des Evangeliums in besonderer Weise mit.
- 3 Der *Chor* bietet seinen Mitgliedern einen Ort der Gemeinschaft innerhalb der Kirchgemeinden.
- 4 Der *Chor* stärkt die persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder durch gesellige Zusammenkünfte und Ausflüge.
- 5 Der *Chor* unterstützt die Zusammenarbeit der regionalen Kirchgemeinden und pflegt nach Möglichkeit gemeinsame Projekte mit anderen Chören.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Der *Chor* besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 2 Aktivmitglieder sind die aktiven Sängerinnen und Sänger. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag.
- 3 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den *Chor* ideell und finanziell mit der Bezahlung des Passivmitglieder-Beitrages unterstützen.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, welche sich in besonderer Weise um den *Chor* verdient gemacht haben.
- 5 Mitsingende Ehrenmitglieder gelten als Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Aufnahme

- 1 Wer mit den Zielen des *Chors* einverstanden ist und Aktivmitglied werden will, teilt dies dem Vorstand mit.
- 2 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Chorleitung. Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung.
- 3 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Aktivmitglieder unter Angabe des Eintritts- und Austrittsdatums.
- 4 Wer den Passivmitglieder-Beitrag einbezahlt hat, ist dadurch Passivmitglied. Der Vorstand erfasst die Passivmitglieder in einer jährlich aktualisierten Liste.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Aktivmitglieder haben an Vereinsversammlungen Stimm- und Antragsrecht.
- 2 Passivmitglieder und nicht aktive Ehrenmitglieder werden an die ordentliche Vereinsversammlung eingeladen, haben aber weder Stimm- noch Antragsrecht.
- 3 Aktivmitglieder verpflichten sich, regelmässig an den Proben, Gottesdiensten und anderen Mitwirkungen oder Anlässen des *Chores* teilzunehmen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss
- 2 Der Vorstand kann der Vereinsversammlung beantragen, Mitglieder auszuschliessen. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keiner Begründung.

C. Organisation**Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsversammlung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.
- 2 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder beantragt.
- 3 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- 5 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
 - c) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
 - f) Abnahme des Vereinsbudgets
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - h) Kenntnisnahme der Mutationen
 - i) Genehmigung des Anstellungsvorschlags für eine neue Chorleitung
 - j) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - k) Revision der Statuten
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6 Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Für Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins gelten Art. 17 und 18.
- 7 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus. Sie beinhaltet die Traktandenliste und wird allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Die Chorleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Sie ist vor allen Entscheiden musikalischer Natur anzuhören.
- 5 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

- 6 Der Vorstand gliedert sich in die folgenden Ressorts:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Aktuariat
 - d) Kasse
 - e) Beisitz
- 7 Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den *Chor* nach aussen. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben der Ressorts.
- 8 Die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar und die Kassierin oder der Kassier zeichnen je nach Geschäft für den Verein zu zweien.
- 9 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Spesen werden entschädigt.
- 10 Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Führen aller Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
 - b) Erstellen des Jahresprogramms gemeinsam mit der Chorleitung und den Pfarrämtern
 - c) Einberufen der Vereinsversammlungen
 - d) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - e) Beschaffen der erforderlichen Mittel
 - f) Verwalten des Vereinsvermögens
 - g) Jährliche Meldung an die SUISA
 - h) Erstellen eines Pflichtenheftes für die Chorleitung
 - i) Personalführung
 - j) Beschlussfassung über ausserordentliche, einmalige und nicht budgetierte Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von maximal einem Fünftel des Vereinsvermögens pro Jahr
 - k) Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Weitere Aufgaben sind Bibliothek, Organisieren von Chorreisen und geselligen Anlässen, Homepage und Werbung. Diese können auch an ein Chormitglied delegiert werden, das nicht dem Vorstand angehört.

Art. 10 Revisionsstelle

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren für die Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

D. Chorleitung

Art. 11 Stellenbesetzung

- 1 Der Vorstand bereitet die Neubesetzung der Chorleitungsstelle vor. Er unterbreitet seinen Anstellungsvorschlag der Vereinsversammlung.
- 2 Hat die Vereinsversammlung den Vorschlag genehmigt, veranlasst der Vorstand die Anstellung.

Art. 12 Anstellung

- 1 Der Vorstand überträgt die Anstellung der Chorleitung der *Kirchgemeinde Rafz* oder der *Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen*. Eine Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich.

Art. 13 Aufgaben der Chorleitung

- 1 Die Chorleitung ist verantwortlich für das Leiten von Proben und Aufführungen. Sie ist befugt, vor Aufführungen zusätzliche Proben festzulegen.
- 2 Die Chorleitung entscheidet über alle musikalischen Belange wie Werke, Engagements für Solisten und Instrumentalisten und Auftritte in Absprache mit dem Vorstand und im Rahmen des Budgets.
- 3 Die Aufgaben der Chorleitung sind im Pflichtenheft aufgeführt.

Art. 14 Stellvertretung

- 1 Für Stellvertretungen ist die Chorleitung zuständig. Sie orientiert unverzüglich den Vorstand, welcher die Bezahlung der Stellvertretung veranlasst.
- 2 Ist die Chorleitung nicht in der Lage, eine Stellvertretung zu organisieren, veranlasst der Vorstand das Nötige.

E. Finanzen**Art. 15 Mittel**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der *Kirchgemeinden Rafz* und *Wil-Hüntwangen-Wasterkingen*
- b) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- c) Konzerteinnahmen
- d) Spenden

Art. 16 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen**Art. 17 Revision der Statuten**

- 1 Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder einer Vereinsversammlung erforderlich.
- 2 Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 18 Auflösung des Vereins

- 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder einer Vereinsversammlung notwendig.
- 2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.
- 3 Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so ist diese vom Vorstand durchzuführen. Ein allfälliges Vermögen wird zu gleichen Teilen der *Kirchgemeinde Rafz* und der *Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen* überwiesen. Diese führen den Betrag nach Möglichkeit einer ähnlichen Verwendung zu.

Art. 19 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 19. Februar 2019 genehmigt worden und treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 30. August 2016.

Rafz, 19. Februar 2019

Präsident

Aktuarin

Ulrich Bosshard

Eva Kohler